



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Herrn Vorsitzenden
des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Dr. Werner Pfeil MdL
40221 Düsseldorf

Seite 1 von 1

28. 03. 2022

Aktenzeichen
2220 - V. 281
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Hackert
Telefon: 0211 8792-343

nachrichtlich:

Rechtsausschuss des Landtags
- Referat I 1 -
40221 Düsseldorf

92. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 30. März 2022

Bericht zu TOP „Auswirkungen der JAG Reform“

Anlage
1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Biesenbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

92. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 30. März 2022

Schriftlicher Bericht zu TOP :

„Auswirkungen der JAG Reform“

Mit dem vorliegenden Bericht der Landesregierung erfolgt die in dem Anmelde-schreiben vom 18. März 2022 erbetene Unterrichtung zum vorbezeichneten Tages-ordnungspunkt.

Für eine Einschätzung der Auswirkungen des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes vom 9. November 2021 ist es derzeit noch zu früh.

Das Gesetz trat erst zum 17. Februar 2022 in Kraft. Für Studierende, die sich drei Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur staatlichen Pflichtfachprüfung anmel-den, gilt noch das bisherige Recht fort. Die Universitäten haben bis zum 17. November 2023 Zeit, um die Studienordnungen zur Zwischenprüfung anzupassen. Im Bereich des juristischen Vorbereitungsdienstes gilt das neue Recht zwar für Rechtsreferenda-rinnen und Rechtsreferendare, die ab März 2022 eingestellt wurden, aber auch hierzu liegen naturgemäß noch keine Erkenntnisse vor.

Artikel 3 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes sieht vor diesem Hintergrund auch erst drei Jahre nach Inkrafttreten eine Evaluierung vor.

Dem Ministerium der Justiz ist nicht bekannt, dass aufgrund der Änderung des Juris-tenausbildungsgesetzes einzelne juristische Fakultäten die Anzahl der Wahlmöglich-keiten im Schwerpunktbereichsstudium reduzieren wollen. Änderungen der Prüfungs-ordnungen bedürfen der Zustimmung des Ministeriums der Justiz sowie des Einver-nehmens des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft. Anträge auf Zustimmung zu geänderten Prüfungsordnungen sind bislang nicht eingegangen.

Die Änderungen des Juristenausbildungsgesetzes geben keine Veranlassung, die An-zahl der Wahlmöglichkeiten für das Schwerpunktbereichsstudium einzuschränken. Lediglich im Hinblick auf zu erbringende Prüfungsleistungen wurden zum Zwecke der besseren Vergleichbarkeit eine Höchstgrenze von der Aufsichtsarbeiten sowie eine mündliche Prüfung und eine Hausarbeit festgelegt. Im Übrigen wurde der Umfang des Schwerpunktbereichsstudiums von 16 auf 14 Semesterwochenstunden verringert, was keine Auswirkungen auf Wahlmöglichkeiten haben dürfte. Die im Internet veröf-fentlichte Begründung des Instituts für Informations-, Telekommunikations- und Medi-enrecht an der Westfälischen-Wilhelms-Universität Münster (ITM) ist denn wohl auch weniger unmittelbare Folgerung der Änderung des Juristenausbildungsgesetzes hin-sichtlich des Schwerpunktbereichsstudiums. Vielmehr scheint Ursache der Einstellung des Schwerpunktes 3 (ITM) an der juristischen Fakultät der Westfälischen-Wilhelms-Universität Münster die fehlende Nachbesetzung des Lehrstuhls mit einer Professorin oder einem Professor aus dem öffentlich-rechtlichen Medienrecht durch die juristische Fakultät zu sein. Im Übrigen wird die Zusatzausbildung im Bereich der Digitalisierung laut Veröffentlichung im Internet verstärkt, was gerade durch die Änderungen des Ju-ristenausbildungsgesetzes bezweckt ist.